

Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ziltendorf vom 18.09.01

Präambel

Auf der Grundlage des §5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 5.10.1993 (GVBl.I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06 1994 (GVBl. IS. 230), der §§ 18 - 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes- BbgStrG- vom 11.6.1992 (GVBl. I S. 186) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.4.1994 (BGBl. I S. 854) hat die Gemeindevertretung in der öffentlichen Sitzung am 10.09.01 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen, einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Ziltendorf.
- (2) Diese Satzung regelt gemäß § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) die Ausübung der Sondernutzung und bestimmt die Sondernutzungen, welche der Erlaubnis nicht bedürfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne der Satzung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 BbgStrG.
- (2) Sondernutzung im Sinne der Satzung ist jede Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus, die den Gemeingebrauch anderer beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.
- (3) Gemeingebrauch ist der im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften jeder mann gestattete Gebrauch der Straße.
- (4) Anliegergebrauch ist die Benutzung der Straße durch Besitzer oder Eigentümer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Anlieger), welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, diesen jedoch nicht andauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift, soweit diese Nutzung des Grundstückes notwendig ist. Sie bedarf keiner Erlaubnis.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Vorbehaltlich des § 4 dieser Satzung bedarf jede Sondernutzung der Erlaubnis des Amtes Brieskow -Finkenheerd .

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege, Vordächer, Tragplatten, Kellerlicht- und Aufzugschächte, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen;
 2. Sonnenschutzdächer und Markisen im Bereich von Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m und einem Mindestabstand zur Fahrbahn von 0,75 m , sowie unbedeutende bauliche Anlagen, auch Hausüberdachungen mit nicht mehr als 4 m² Dachfläche, soweit sie nicht Werbeträger sind;

3. Werbeanlagen, Werbeautomaten an der Stätte der Leistung, unterhalb einer Höhe von 2,50 m, die nicht mehr als 0,30 m in den Geh/ Radweg hineinragen und die einen freien Durchgang von mindestens 1,50 m offenlassen und mindestens 0,75m vom Fahrbahnrand entfernt sind (Schilderunterkante 2,50 m);
 4. Werbeanlagen über Geh/ Radwegen an der Stätte der Leistung für Veranstaltungen bis zu 4 Wochen , insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe sowie für Weihnachtsbeleuchtung oberhalb einer Höhe von 2,50 m (Schilderunterkante). Alle Überspannungen der Fahrbahn von Bundes,-Landes-, Kreis - und Gemeindestraßen bedürfen der Genehmigung der für die Fahrbahn zuständigen Straßenbaubehörde;
 5. Werbetafeln, die auf Gehwegen mit einer Mindestbreite von 2,50 m an der Stätte der Leistung aufgestellt werden, mit dem Grund und Boden nicht fest verbunden sind, nicht mehr als 0,30 m - gemessen von der Baufluchtlinie- in den Gehweg hineinragen, die einen Durchgang von mindestens 1,50 offenlassen und 0,75 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 6. vorübergehendes Lagern von Brenn- und Baustoffen auf Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,50 m frei bleibt;
- (2) Sondernutzungen, die nach Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Gewährleistung des Gemeingebrauchs oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
 - (3) § 67 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) bleibt unberührt;

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung wird auf Antrag erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (2) Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem Tag an dem die Ausübung der Sondernutzung beabsichtigt ist, schriftlich beim Amt Brieskow-Finkenheerd zu stellen. Der Antrag muß hinreichende Angaben über Ort, Art, Umfang, Beginn und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Falls mit der Sondernutzung eine Beeinträchtigung, Gefährdung oder Schädigung verbunden ist, muss der Antrag weiterhin Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen werden soll.
- (3) Der Erlaubnisbescheid setzt den Zeitraum für die Ausübung der Sondernutzung fest. Je nach Art der Sondernutzung setzt er die Höchstfläche des sondernutzbaren Raumes, die Höchststückzahl von Gegenständen, die auf der Straße auf- oder abgestellt werden dürfen oder ein anderes Höchstmaß fest.
- (4) Die Erlaubnis wird gemäß § 18 Abs. 2 BbgStrG nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

§ 6

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- e) die Straße einbezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit der Verkehrs verlangt.

- oder
- f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (4) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der §§ 19 ff. BbgStrG.

§ 7

Ausübung der Sondernutzungen

- (1) Die Ausübung der Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung durch das Amt Brieskow-Finkenheerd erteilt wurde und erst ab dem Tag, den der Erlaubnisbescheid für den Beginn der Ausübung der Sondernutzung festsetzt.
- (2) Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straßen befindlichen Hydranten, Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten an oder auf der Straße dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (3) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen Hydranten, öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für die Herstellungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen solcher Anlagen erforderliche Platz ist freizuhalten.
- (4) Endet die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung durch Zeitablauf, Widerruf oder in sonstiger Weise, sind alle Anlagen durch den Erlaubnisnehmer umgehend zu entfernen und alle Schäden und Verschmutzungen des benutzten Straßenteils, die durch die Sondernutzung entstanden sind, unaufgefordert zu beseitigen. Sind hierzu Straßenarbeiten in nicht nur geringen Umfang notwendig, ist die Gemeinde hiervon zu unterrichten.
- (5) Wird die Ausübung der Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben oder beendet, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Wird diese Anzeige unterlassen, gilt die Sondernutzung ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem die Gemeinde von der Beendigung Kenntnis erlangt oder zu dem der Nutzer die Beendigung nachweisen kann. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Erlaubnisnehmern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugt, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, daß die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

§ 9 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 21 BbgStrG Gebühren. Die Erhebung und die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Sondergebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) im Zusammenhang mit der Erlaubnis erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 - c) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - d) den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511Euro geahndet werden.

§ 11 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 13-23 Ordnungsbehördengesetz Brandenburg vom 13.12.1991 in der z.Zt. gültigen Fassung, sowie unter Bezug auf §§ 15- 25 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 18.12.1991 in der z.Zt. gültigen Fassung durch die Gemeinde ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.
Das Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.1996 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd , den 18.09.01

Vierling
Vorsitzender der Gemeindevertretung

G. Pachtner
Amtdirektor

Anlage 1
zur Sondernutzungsgebührensatzung der
Gemeinde Ziltendorf

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbißstände Kioske u.ä.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitschriften je qm Verkehrsfläche monatlich	8,00 Euro
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden je qm Verkehrsfläche monatlich	8,00 Euro
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen je qm Verkehrsfläche monatlich	18,00 Euro
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche monatlich	3,00 Euro
	soweit von der Straße her verkauft wird, je qm Verkehrsfläche	mind. 10,00 Euro
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche	0,04 Euro mind. je 8,00 Euro
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche monatlich	3,00 Euro
6.	Stände bei Volksfesten , Jahrmärkten und Ausstellungen	
	a) Bauchläden u. alle Stände bis 6 qm Verkehrsfläche täglich	1,00 Euro
	b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag	0,30 Euro

	c) freistehende Pavillons und Ausschankstände je qm und Tag	0, 30 Euro
7.	Aufsteller und Anschläge zur Unterrichtung der Bevölkerung über kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen pro Tag und Anzahl	0,50 Euro
8.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,60 Euro mind. 8,00 Euro
9.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,60 Euro monatlich mind. jedoch 8,00 Euro
10.	Baumaßnahmen im Straßenbereich, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	
10.1.	Verlegung von Rohrleitungen und Erdkabel	
10.1.1.	Querleitungen bei Durchörterung einmalig	61,00 Euro
10.1.2.	Querleitungen bei Aufbruch einmalig	256,00 Euro
10.1.3.	bei Längsleitungen außerhalb der Fahrbahn (angefangene 50 m sind voll zu berechnen)	31,00 Euro
10.1.4.	bei Längsleitungen innerhalb der Fahrbahn (angefangene 50 m sind voll zu berechnen)	256,00 Euro
10.1.5.	für Grundstückszufahrten und -zugänge , außerhalb der Erschließung der anliegenden Grundstücke, die nach § 8 FStrG oder § 22 Abs. 1 BbgStrG	je lfd. m 5,00 Euro / pro Jahr
11.	a) Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen, Kanälen und Leitungen soweit sie nicht der öffentl. Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m	10,00 Euro monatlich
	b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	0,60 Euro monatlich mind. jedoch 8,00 Euro
13.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	1,00 Euro bis 102 Euro monatlich

Gebührensatzung
Zur Satzung der Gemeinde Ziltendorf für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)
vom 18.09.01

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für Amtshandlungen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Brandenburgischen Straßengesetz werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV) vom 7. Februar 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brieskow-Finkenheerd in der geltenden Fassung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.
- (6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, caritativen oder gemein nützigen Zwecken dienen.
4. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen,
5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. der, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, sowie dessen Rechtsnachfolger;
 2. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben läßt;
 3. der Eigentümer oder dingliche Nutzungsberechtigte;
 4. die ausführende Baufirma oder der Bauherr;
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Gebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides (Bescheiddatum) zu zahlen.
- (2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6

Gebührevorschuß

Bei der Erlaubnisbeantragung ist ein Gebührevorschuß in angemessener Höhe zu fordern. Der Vorschuß wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet und wird mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Gebühren unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.1996 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd , den 18.09.01

Vierling
Vorsitzender der Gemeindevertretung

G. Pachtner
Amtdirektor